

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 17 Penzberg, den 01.10.2021

Herausgegeben von der Stadt Penzberg,
Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 088 56/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtages

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die Eintragsfrist beginnt am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und endet am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden bis spätestens **29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Penzberg, 27.09.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

- Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die

Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	Barrierefrei ja / nein	
Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Bürgerbüro Zi.-Nr. 001	Donnerstag, 14.10.2021, Freitag, 15.10.2021, Montag, 18.10.2021, Dienstag, 19.10.2021, Mittwoch, 20.10.2021, Donnerstag, 21.10.2021,	08.00 - 12.30 + 13.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 12.30 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 18.30 Uhr	ja
	Freitag, 22.10.2021, Samstag, 23.10.2021, Montag, 25.10.2021, Dienstag, 26.10.2021, Mittwoch, 27.10.2021,	08.00 - 12.30 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 12.30 + 13.00 - 16.00 Uhr	

Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021: